Satzung

Club Deportivo Latino Berlin e.V.

Berlin, 21. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4
Art. 1 4
Bezeichnung, Ziel und Geschäftssitz 4
VEREINSMITGLIEDER 4
Art. 2 4
Anzahl der Vereinsmitglieder und Beitritt 4
Art. 3 4
Gliederung der Vereinsmitglieder in aktive, angehende, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder 4
Art. 4 5
Beendigung der Mitgliedschaft 5
Art. 5 5
Freiwilliger Austritt 5
Art. 6 5
Ausschlussgrund 5
RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER 6
Art. 7 6
Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte 6
PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER 6
Art. 8 6
Pflichten der Mitglieder sind: 6
PFLICHTEN DES VEREINS GEGENÜBER DER VEREINSMITGLIEDER 7
Art. 9 7
Pflichten des Vereins: 7
VEREINSORGANE, VERWALTUNG UND VERTRETUNG 7
Art. 10 7
Vertretung des Vereins: 7
Art. 11 7
Mitgliederversammlung 7
Art. 12 8
Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 8
Art. 13 8
Wahlkommission 8
Art. 14 9
Vorsitz 9
Art. 15 9
Protokollführer 9
ÜBER DAS WAHLVERFAHREN 9
Art. 16 9
Abstimmung und Anwartschaft 9
DISZIPLINARSYSTEM 10
Art. 17 10
Disziplinarverfahren und seine Folgen 10

WIRTSCHAFT, FINANZEN UND VERMÖGEN 10
Art. 18 10
Haushaltsplan 10
Art. 19 10
Gemeinnützigkeit 10
Art. 20 11
Jahresbudget 11
VERFAHREN ZUR REFORM DER SATZUNG 11
Art. 21 11
Änderung der Satzung 11
AUFLÖSUNG DES VEREINS 11
Art. 22 11
Auflösung 11
Art. 23 11
Genehmigung der Auflösung 11
AUFZEICHNUNGEN 11
Art. 24 ..... 11u.12
Die Aufzeichnungen 12

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Bezeichnung, Ziel und Geschäftssitz.

Der Club Deportivo Latino Berlin e.V. ist ein gemeinnütziger, privater Sportverein mit Rechtspersönlichkeit und Eigentum, mit voller Handlungsfähigkeit für die Förderung, Ausführung und Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Aktivitäten und Wettkämpfen, in seinen Betrieb den demokratischen Grundsätzen angepasst und den derzeit gültigen sportrechtlichen Regelungen unterworfen. Der Verein verfolgt einzig und allein sportliche und soziokulturelle Aktivitäten.

Der Verein verfolgt die Entwicklung der sportlichen, kulturellen und sozialen Aktivitäten. Diese Ziele sollen mit Fußball für Erwachsene, Jugendliche und Kinder und weiterer sozialer und kultureller Aktivitäten mit umfassenden und integrativen Charakter, erreicht werden. Es handelt sich um einen apolitisch und religiös neutralen Verein, der die kulturelle Verschiedenheit in allen Bereichen bewahrt.

Dieser Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält somit die Gesellschaftsform e.V. (eingetragener Verein) und dadurch ist es vollwertiges Mitglied des Berliner Sports Verband.

Der Geschäftssitz des Vereins ist unter u.g. Adresse zu verzeichnen:

c/o Cesar Lara Quinonez
Gleimstr. 10,
10437 Berlin

VERIENSMITGLIEDER

Art. 2

Anzahl der Vereinsmitglieder und Beitritt

Die Anzahl der Vereinsmitglieder ist unbegrenzt.

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Um als Mitglied angenommen zu werden, reicht es, dass der dafür zuständige Ausschuss dem Eintritt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen zustimmt. Sollte der Eintritt vom Ausschuss abgelehnt werden, hat der Mitgliedsanwärter die Chance bei der Mitgliederversammlung die Zustimmung erneut zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen über den Eintritt.

Art. 3

Gliederung der Vereinsmitglieder in aktive, angehende, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder

a) Aktive Mitglieder sind alle, die die Volljährigkeit erreicht haben, dem Beitritt zugestimmt worden ist, den Beitrag entrichtet haben und an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen.
b) Angehende Mitglieder sind zwischen 16 und 18 Jahre alt, gleich der Mitglieder in Bezug auf die Nutzung von Einrichtungen und Teilnahme an Aktivitäten.
c) Passive Mitglieder haben die Volljährigkeit erreicht, dem Beitritt ist zugestimmt worden, der Beitrag wurde entrichtet, sie nehmen aber nicht an den sportlichen Aktivitäten teil.
d) Ehrenmitglieder sind Personen denen die Unterscheidung durch den Vorstand gewährt wurde.

Art. 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

a) Tod
b) Freiwilligem Austritt
c) Nichtzahlung des Beitrag in drei aufeinander folgenden Monaten
d) Ausschluss

Art. 5

Freiwilliger Austritt

Der Wunsch des Austritts muss dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich vorgelegt werden.

Art. 6

Ausschlussgrund

a) Bei Zahlungsverzug in drei aufeinander folgenden Monaten, wenn sich zuvor an die betreffende Person gewandt wurde.
b) Bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder der Interessen des Vereins
c) Bei unehrenhaften Haltungen inner- oder außerhalb des Vereinslebens
d) Bei unsportlicher oder unsozialer Haltung
e) Bei anderen Gründen, die eine Bedrohung der Disziplin für den Verein darstellen und einen Ausschluss verdienen.

Der sofortige Ausschluss kann, mit dem Disziplinarausschuss und dem Vorstand, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen erwirkt werden.

Bevor diese Entscheidung endgültig ist, hat der Betroffene die Möglichkeit sich innerhalb von zwei Wochen zu den Anschuldigungen zu äußern und zu verteidigen.

Der betroffenen oder ausgeschlossenen Person muss die Entscheidung und dessen Gründe schriftlich per Einschreiben zugestellt werden.

Gegen diese Entscheidung, hat die betroffene Person die Möglichkeit Widerspruch vor der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Erhalt der Entscheidung und der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Vor der Mitgliederversammlung hat die betroffene Person die Möglichkeit seine Widerspruchsgründe persönlich vorzutragen.

Wenn der Widerspruch gegen den Ausschluss keine Wirkung in dem vereinbarten Zeitraum findet, kann der Ausschluss gerichtlich erwirkt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gelten alle Ansprüche als abgegolten, die zu dieser beigetragen haben. Das Recht des Vereins zur Forderung nicht oder zu spät bezahlter Beiträge behält ihre Rechtswirkung. Die Rückgabe der Beiträge, Utensilien, Zuwendungen oder Spenden sind zu keinem Moment möglich.

RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER

Art. 7

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

a) Teilnahme an der Erreichung der sportlichen Ziele des Vereins
b) Die Aktivitäten des Vereins zu kennen und nach schriftlichem Antrag Einblick in die Bücher zu erhalten.
c) Innerhalb des Vereins frei seine Meinung zu äußern.
d) Wähler und Kandidat für die Ämter der Vertretung und Verwaltung zu sein.
e) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht vor der Direktion, dem Disziplinarausschuss und der Mitgliederversammlung Anliegen vorzutragen und an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
f) Jedes Mitglied hat das Recht den Hauptsitz aufzusuchen, angesichts des Respekt und der Bestimmungen dessen.
g) Die Mitglieder, die keine Rückstände in der Beitragszahlung aufweisen, haben am Tag der Wahlen ein Wahl und Mitbestimmungsrecht.
h) Jede Funktion oder Tätigkeit, die dem Wohle des Vereins zukommt, kann von diesem oder einem Sponsor finanziert werden.
i) Kein Mitglied erhält Gewinne oder wirtschaftliche Vorteile ohne die, zuvor eingeholte, Zustimmung der Mitgliederversammlung
j) Alle Mitglieder erhalten das volle Recht aus dem Verein auszutreten.

PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

Art. 8

Pflichten der Mitglieder sind:

1) Die Vereinsmitglieder müssen ihre monatlichen / jährlichen Beiträge pünktlich zahlen. Für die, die nur vorübergehend eine Mitgliedschaft haben, muss ein Vertrag aufgesetzt werden, der den genauen Zeitpunkt des Eintritts und der Beendigung des Trainings beinhaltet.
2) Die Spieler mit einer roten oder gelben Karte bezahlen 100% der Strafe.

3) Im Falle einer Kündigung, muss diese drei Monate vor Ende schriftlich eingereicht werden.

PFLICHTEN DES VEREINS GEGENÜBER DER VEREINSMITGLIEDER

Art. 9

Pflichten des Vereins:

1) Der Verein und seine Direktive müssen den Zugriff auf einen Sportplatz gewährleisten, damit die Trainingseinheiten und Spiele durchgeführt werden können.
2) Zudem ist der Verein auch in der Pflicht die Geräte, die für die Durchführung der Trainingseinheiten benötigt werden, zur Verfügung zu stellen (Lätze, Bälle, Balken, Hütchen)
3) Es ist die Pflicht des Vereins ein Erste-Hilfe-Set bereitzustellen.
4) Schließlich hat der Verein die Pflicht als legale Person seine Mitglieder beim Sportamt, Berliner Fußballverband, Landessportamt und Deutscher Fußball Bund als Fußballmannschaft zu vertreten.

VEREINSORGANE, VERWALTUNG UND VERTRETUNG

Art. 10

Vertretung des Vereins:

Die Organe, die diesen Verein leiten, verwalten und vertreten sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, bestehend aus allen Vereinsmitgliedern, welche schriftlich einberufen wird

Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr für:

a) Die Zustimmung der Programmaktivitäten
b) Die Zustimmung des Etat für das neue Wirtschaftsjahr und die Absegnung der Kosten des vergangenen Wirtschaftsjahres
c) Die Zustimmung über den Tätigkeitsbericht der Aktivitäten des Vorjahres.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen um:

a) Das Abhalten von Wahlen zu genehmigen und der Wahlordnung zuzustimmen
b) Über aufgeworfene Fragen oder Anliegen zu verhandeln, wenn mindestens 15% der Mitglieder dieses beantragen. Zwischen dem Antrag und außerordentlichen Mitgliederversammlung sollte nicht mehr als ein Monat liegen, sonst haben die

Vereinsmitglieder das Recht sich an die Generaldirektion für Sport zu wenden um die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, ordentlich und außerordentlich,. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tage schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist.

Die Mitgliederversammlung erreicht ihre Gültigkeit in der ersten Einberufung, wenn die Hälfte plus ein Mitglied an ihr teilnimmt. In der zweiten Einberufung erreicht sie ihre Gültigkeit mit einer beliebigen Anzahl an teilnehmenden Mitgliedern.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Vorsitz
b) Vizevorsitz
c) Kassenwart
d) Schriftführer / Protokollführer
e) Geschäftsführer
f) Sportwart

der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gerichtlich und außergerichtlich werden.

Jede dieser Positionen muss mit einem Vertreter belegt sein, falls diese Person ihre Funktion nicht ausführen kann.

Alle Mitglieder werden alle zwei Jahre in eine dieser Funktionen gewählt, die sie dann kostenlos ausführen.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat.

Art. 13

Wahlkommission

Die Wahlkommission ist das Instrument, welches damit betraut ist die Transparenz des Wahlverfahrens und die Funktionen der Wahlen zu gewährleisten.

Die Wahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die keine Kandidaten sind oder werden möchten.

Die Mitglieder der Wahlkommission werden ebenfalls alle zwei Jahre gewählt.

Art. 14

Vorsitz

Der Vorsitz des Vereins, der auch Vorsitz der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist, verkörpert die legale Vertretung des Vereins, agiert in seinem Namen und ist in der Pflicht, alle von Mitgliederversammlung und Vorstand getroffenen, Vereinbarungen auszuführen.

Der Vorsitz wird unter allgemeinem Wahlrecht, frei, direkt und geheim unter den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit dauert zwei Jahre und nach Beendigung dieser, kann er erneut gewählt werden.

Um in den Vorsitz gewählt zu werden, benötigt man die Mehrheit der Stimmen, der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung.

Art. 15

Schriftführer / Protokollführer

Der Protokollführer übernimmt ebenfalls diese Funktion in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Protokollführer hat die Funktion des Sekretärs des Vereins, er führt Protokoll über alle Sitzungen, die stattfinden, und überträgt diese in die jeweils dafür vorgesehen Bücher, er sorgt dafür, dass die Daten über die Vereinsregeln aktuell sind und er ist für die Aufbewahrung aller Dokumente, sowie Zertifikate und Akten des Vereins, die unter Umständen bei anderen Verbänden und Gremien vorgelegt werden müssen, verantwortlich.

ÜBER DAS WAHLVERFAHREN

Art. 16

Abstimmung und Anwartschaft

Der Vorsitz, der Vorstand und die Wahlkommission werden im allgemeinen Wahlverfahren frei, gleich, direkt und geheim von den Vereinsmitgliedern gewählt.

Die Kandidaten müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Vereinsmitgliedschaft
- Volljährigkeit am Tag de Wahl
- Nicht wegen einer Strafe, durch ein zuständiges Organ, entmachtet sein.

Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen aktiv im Amt.

DISZIPLINARSYSTEM

Art. 17

Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern.
Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden ebenfalls alle zwei Jahre gewählt.

Disziplinarverfahren und seine Folgen

Zur disziplinarischen Auswirkung in Bezug auf die interne Regelung des Vereins, wird die direkte Anwendung sein. Die Disziplinarkommission wird damit beauftragt die Fälle, die gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen, zu verfolgen und wird sie dann dem Vorstand vortragen, der dann dies bezüglich einen Entscheidung trifft.

Der Ausschluss der Mitglieder oder die Amtsenthebung aus höheren Ämtern werden immer mit der Existenz einer bestehenden Akte, mit der Erklärung über den Vorfall und einer Anhörung der Betroffenen, übernommen.

Die Disziplinargewalt liegt beim Vorstand.

WIRTSCHAFT, FINANZEN UND VERMÖGEN

Art. 18

Haushaltsplan

Der Club Deportivo Latino Berlin e.V. ordnet sich der Regelung des Haushaltsplans und des Eigenkapitals unter.

Art. 19

Gemeinnützigkeit

Die Gewinnerzielung durch den Verein wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Besitz darf nur für industrielle, kommerzielle und professionelle Zwecke und für Dienstleistungen genutzt werden, oder um Aktivitäten gleichen Charakters auszuführen, wenn die möglichen Erträge vollständig zur sozialen, kulturellen oder sportlichen Förderung und Entwicklung angewandt wurden.

Es können Sportveranstaltungen gefördert werden, die für ein allgemeines Publikum gedacht sind, um den erhaltenen Gewinn für die Entwicklung des Sozialen aufzuwenden.

Art. 20

Jahresbudget

Zu dem jährlichen Haushaltsplan werden die Einkünfte und die Ausgaben vorausschauend aufgelistet und sie sollten im Gleichgewicht zueinander stehen.

VERFAHREN ZUR REFORM DER SATZUNG

Art. 21

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22

Auflösung

Der Club Deportivo Latino Berlin e.V. kann mit Zustimmung des Vorstands, bestätigt durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu dem Ziel der Auflösung des Vereins einberufen und mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wurde, aufgelöst werden.

Art. 23

Genehmigung der Auflösung

Wenn die Auflösung genehmigt ist, wird, wenn vorhanden, das soziale Erbe auf die Gemeinschaft zurück verteilt. Dazu wird die Auflösung des Vereins den jeweiligen lokalen und regionalen Unternehmen / Körperschaften mitgeteilt, damit sie davon Kenntnis nehmen.

AUFZEICHNUNGEN

Art. 24

Die Aufzeichnungen

1) Ein **Protokollbuch,** in dem chronologisch alle Versammlungen und Sitzungen der verschiedenen Instrumente des Vereins aufgeführt werden, mit Datum, Teilnehmer, angesprochene Themen und Beschlüsse. Die Protokolle werden auf jeden Fall vom Vorsitz und vom Protokollführer gezeichnet.
2) Ein **Rechnungsbuch**, in diesem wird das Vermögen, die Rechte und Pflichten und die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufgeführt. Darüber hinaus muss mit Klarheit die Herkunft und das Ziel der Hilfen spezifiziert werden.

Bezüglich des Einkommens muss aufgeführt werden welche aus dem öffentlichen Sektor stammen.

3) Ein **Mitgliederverzeichnis**, in dem außer dem persönlichen Datum der Mitglieder auch das Ein- und Austrittsdatum und das Datum an dem das Mitglied eine bestimmte Funktion übernommen hat.

Erste Version der Satzung unterschrieben in Berlin am 21.07.1995.
Aktualisierte Version der Satzung unterschrieben in Berlin am 27.10.17.